

Name und Anschrift des Bieters

Vergabeart

Beschränkte Ausschreibung

☒ Öffentliche Ausschreibung

☐ Freihändige Vergabe

Zuschlagfrist endet am: 04.06.2025

Anschrift Auftraggeber

Gemeinde Jahnsdorf
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Spindler
Poststraße 1
09387 Jahnsdorf

Angebot

Baumaßnahme: Grundschul- und Hortgebäude Jahnsdorf
Energetische Sanierung der Fassade
Chemnitzer Straße 85
09387 Jahnsdorf

Angebot für: LV-Nr.: 169 – F 03 Natursteinarbeiten

Submission: 07.05.2025 um 11.45 Uhr bei der Gemeinde Jahnsdorf, Poststraße 1 in 09387 Jahnsdorf

Anlage:

- ☒ Besondere Vertragsbedingungen - EVM (K) ZVB
- ☒ Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (K) ZVB
- ☒ Leistungsbeschreibung vom 11.04.2025
- ☒ Vereinbarung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen
- ☐ Verzeichnis und Erklärung betr. Bietergemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr.6)
- ☒ Pläne/Zeichnungen/Fotos: - Planliste vom 11.04.2025

- 1.1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

Gesamtpreis (brutto):

- 1.2 Ich/Wir biete(n) % Skonto bei Zahlung innerhalb von Werktagen.

- 1.3 Ich/Wir biete(n) % Nachlass ohne Bedingungen auf das Gesamtangebot.

- 1.4 Ich/Wir biete(n) ein Nebenangebot an.

☐ ja

☐ nein

2. Meinem/Unserem Angebot liegt folgende Bedingung zugrunde:
- 2.1 die Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (K) BVB,
- 2.2 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen - EVM (K) ZVB,
- 2.3 die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen,
- 2.4 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 1996,
- 2.5 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C),
Ergänzungsverband zur VOB-Ausgabe
- 2.6

3. Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.
-----------------------------------	------	-----------

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

4. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir
- meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind.
 - wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von 2.500,- EUR belegt worden bin/sind.
 - die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n)

5. Ich/Wir gehöre(n) zu

☐ Handwerk ☐ Industrie ☐ Handel ☐ Versorgungsunternehmen ☐ Sonstige

- 5.1 Ich/Wir bin/sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

☐ EWR-Staat ☐ anderen Staat

Nationalität (bitte intern. Kfz.-Kennzeichen eintragen)

6. ☐ Ich/Wir werde(n) die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.
- ☐ Ich/Wir werde(n) die in der beigefügten Liste aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, obwohl mein/unser Betrieb auf diese Leistung eingerichtet ist.
- ☐ Ich/Wir werde(n) die in der beigefügten Liste aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, weil mein/unser Betrieb auf diese Leistung nicht eingerichtet ist.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir nach Vertragsabschluß mit einer Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nicht rechnen kann/können.

7. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift:

Wird das Angebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Baumaßnahme: Grundschul- und Hortgebäude Jahnsdorf
Energetische Sanierung der Fassade
Chemnitzer Straße 85
09387 Jahnsdorf

Angebot für: LV-Nr.: 169 – F 03 Natursteinarbeiten

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Objekt-/ Bauüberwachung

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Bauamt.
Dieses hat

CAD-Planung Kunze GmbH GF: Dipl.-Ing. Jörg Kunze, NL 09569 Oederan, Freiburger Str. 5
mit der Wahrnehmung beauftragt.
Anordnungen dürfen nur vom Bauamt bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§4 Nr.4)

2.1 Lager- und Arbeitsplätze: begrenzte Lagerplätze auf den Grundstücken vorhanden

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes: evtl. vorhandene Hofbefestigung

3. Ausführungsfristen (§5)

3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
- ☐ nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens
Werktage nach Auftragserteilung erfolgt
- ☒ am: **23.06.2025**

3.2 Die Leistung ist fertigzustellen:

- ☐ innerhalb von Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung
- ☒ am: **01.08.2025**

3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

4 Vertragsstrafe

4.1 Der AG ist berechtigt, für jeden Fall der vom AN verschuldeten Überschreitung eines einzelnen Termins (einer einzelnen Frist) als Vertragsstrafe 0,2 % der Bruttoschlussrechnungssumme je Werktag der Überschreitungszeit geltend zu machen.

4.2 Die nach Ziff. 4.1 anfallende Vertragsstrafe wird der Höhe nach unabhängig von der Dauer der Fristüberschreitung derart beschränkt, dass sie 5% der Abrechnungssumme nicht überschreitet. Diese Beschränkung gilt auch bei einem Zusammentreffen verschiedener verschuldeter Fristüberschreitungen. Im übrigen ist der AN berechtigt, den Einwand der Mitverursachung bzw. des Mitverschuldens zu erheben.

4.3 Die Vertragsstrafe kann noch bei der Schlusszahlung vorbehalten und von der Schlussrechnung ergebenden offenen Werklohnforderung des AN in Abzug gebracht werden.

5. Rechnungen (§14)

5.1 Alle Rechnungen sind über die CAD-Planung Kunze GmbH GF: Dipl.-Ing. Jörg Kunze, NL 09569 Oederan, Freiburger Str. 5 **zweifach** bei der Gemeinde Jahnsdorf einzureichen.

5.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind **zweifach** einzureichen.

6. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Hinweis:

Die Bedingungen sind zu nummerieren; werden keine Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben:
Keine

6.1 Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jeder Abschlags- und Schlussrechnung abgezogen, für die, die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.

6.2 Die Frist beginnt mit dem Eingang der prüfaren Rechnung beim Bauamt.

6.3 Bei Abgabe der Ausschreibungsunterlagen auf Diskette bleibt die Schriftform des Leistungsverzeichnisses die alleinige rechtsverbindliche Form.

6.4 Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 8 Nr.5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Gewerbeordnung sowie nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz AEntG) vorzulegen.
Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein.
Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung Ihres Herkunftslandes vorzulegen.

6.5 Die Abrechnung von Baustrom und Bauwasser erfolgt durch den Auftragnehmer.
An den Kosten für Baustrom und Bauwasser beteiligt sich der AN mit 0,4% der Netto-Abrechnungssumme.

6.6 Die vom AG abgeschlossene Bauleistungsversicherung deckt die vom AN zu erbringenden Leistungen mit ab. Der AN beteiligt sich darüber hinaus an der vom AG zu zahlenden Versicherungsprämie mit einem Anteil von 0,2% der Netto-Abrechnungssumme.

6.7 Da für das Bauvorhaben eine feste Budgetvorgabe besteht, behält sich der Auftraggeber vor, gegebenenfalls den Leistungsumfang zu reduzieren. Dies schließt Mengenänderungen über 10% und Ausführung einzelner Teilleistungen in Eigenleistung des AG's ausdrücklich ein.

6.8 Der Baubeginn und die Durchführung der Baumaßnahme überhaupt ist abhängig von der Bereitstellung von Fördermitteln des Freistaates und des Bundes. Entsprechend der tatsächlichen Bereitstellung von Fördermitteln behält sich der AG die Aufhebung der Ausschreibung vor.

6.9 Neben den in §9 VOB/A genannten Angaben werden weitere auftragsbezogene Kriterien in die Angebotswertung einbezogen. Dies sind insbesondere die Erfahrung, die Leistungsfähigkeit und Fachkunde bei Sanierungsarbeiten. Unter den Angeboten der engeren Wahl wird der Zuschlag auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie zum Beispiel v.g. Leistungsfähigkeit und Fachkunde, kultureller oder technischer Wert, Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten oder Gestaltung, als das wirtschaftlichste erscheint.

6.10 Die Parteien vereinbaren eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren nach VOB.

Keine weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1 Leistungsverzeichnis (§ 1)

- 1.1 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat vereinbart.

2 Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)

- 2.1 In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2 d.
- 2.2 Die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind in der drei Monate vor dem Eröffnungs - /Einrichtungstermin gültigen Fassung maßgebend.

3 Preisermittlungen (§ 2)

- 3.1 Sind nach § 2 Nrn. 3,5,6,7 oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4 Einheitspreise (§ 2 Nr. 1)

- 4.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

5 Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 3)

- 5.1 Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

6 Ausführungsunterlagen (§ 3)

- 6.1 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

7 Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

- 7.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sie sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 (1) Satz 2 einzuholen.
- 7.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 8.1 und 8.2 gelten entsprechend.

8 Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

- 8.1 Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers: der Auftraggebers ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen - oder Sachschaden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

9 Abnahme

- 9.1 Die Leistung wird förmlich abgenommen, wenn die Auftragssumme 10 000 EUR übersteigt; der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf auch Teilabnahme (§ 12 Nr. 2) rechtzeitig schriftlich zu beantragen; § 12 Nr. 5 gilt nicht.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

10 Abrechnung (§ 14)

- 10.1 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.
Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.
- 10.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

11 Rechnungen (§ 14 und 16)

- 11.1 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - ggf. abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 11.2 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 11.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

12 Stundenlohnarbeiten (§ 15)

- 12.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3
- das Datum,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen enthalten.
- Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.
Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel begründet keinen Vergütungsanspruch.
Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

13 Zahlung (§ 16)

- 13.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 13.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.
- 13.3 Ein angebotenes Skonto wird bei jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/ Voraus-/ Teilschluss-/ Schlusszahlung) abgezogen, bei der die angebotene Zahlungsfrist eingehalten wird.

14 Überzahlungen (§ 16)

- 14.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 14.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.

15 Abtretung (§ 16)

- 15.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können o h n e Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.
- 15.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,
- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
 - wenn der neue Gläubiger eine Erklärung nach EFB Abtr. 1 abgegeben hat.
- 15.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

16 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

- 16.1 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen. Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

17 Vertragsänderungen

- 17.1 Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform.

18 Nachweis Eignung

- 18.1 Referenzliste, Nachweis der Leistungsfähigkeit, Fachkunde, Zuverlässigkeit und Eignung gemäß VOB/A § 6 Nr. (3) a-i, vorzulegen sind Bescheinigung der Berufsgenossenschaft und SV, Auszug aus dem Gewerbezentralregister § 120 GwO, Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen, alle Nachweise nicht älter als 6 Monate oder Präqualifikationsnachweis.
Alle geforderten Nachweise sind mit dem Angebot einzureichen ansonsten erfolgt der Ausschluss bei der Ausschreibung.

19 Nachweis Mindestlohn (Mindestlohngesetz – MiLoG)

- 19.1 Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2, Abs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG)
Alle geforderten Nachweise sind mit dem Angebot einzureichen ansonsten erfolgt der Ausschluss bei der Ausschreibung.